

Extract der zweiten Kammer vom 13. December 1839 das Gesuch Neuls zu Pirna, vormals zu Lohmen, um Resolution auf seine beim vorigen Landtage eingereichte Petition betreffend. (An die 4. Deputation.)

Präsident v. Gersdorf. Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Behner, die Rednerbühne zu besteigen, und den Vortrag da anzuknüpfen, wo wir gestern aufgehört haben.

Königl. Commissar Kohlschütter: Es scheint nach einigen heutigen und gestrigen Äußerungen noch einige Unge-
wißheit über den Punkt wegen der Leichenwäscherinnen und die Stellung abzuwalten, die sie nach dem Gesetze künftig einnehmen sollen. Es kann nicht meine Absicht sein, die Discussion hierüber zu erneuern, die vielmehr, da §. 9 des Gesetz-
entwurfs vollständig angenommen worden ist, von selbst abge-
schnitten zu sein scheint. Demungeachtet dürfte es nicht über-
flüssig sein, noch einige Worte über den Gegenstand zu bemer-
ken, damit jeder Undeutlichkeit in Zeiten vorgebeugt werde, die
in der Folge vielleicht selbst in der praktischen Anwendung des
Gesetzes Zweifel veranlassen könnte. — Der vorliegende Ge-
setzentwurf hat sich rücksichtlich der Leichenwäscherinnen im We-
sentlichen darauf beschränkt, dasjenige wieder aufzunehmen,
was das Mandat vom 11. Febr. 1792 darüber bestimmt, inso-
fern solches durch die neue Einrichtung nicht von selbst als erle-
digt anzusehen ist. Das Mandat schreibt aber in der Haupt-
sache nur vor, daß für jeden Ort eine verpflichtete Leichenfrau
angestellt, daß ihr eine Instruction gegeben und über ihre Ge-
bührnisse Bestimmung getroffen werden solle. Das ist nun
auch der Inhalt der §. 9 des Gesetzentwurfs. Ein directer
Zwang, daß in jedem Falle die Leichenwäscherin zugezogen wer-
den müsse, ist in dem Mandate von 1792 nicht ausgesprochen,
und ich zweifle, daß er indirect daraus abzuleiten sein möchte.
Nur insofern ist der Gebrauch der Leichenwäscherinnen gewisser-
maßen obligatorisch geworden, als das Mandat von 1792 die
Erlaubniß zur Beerdigung, welche die Obrigkeit oder der Geist-
liche zu ertheilen hat, von einem Zeugnisse entweder eines Arz-
tes, oder eines Wundarztes, oder einer verpflichteten Leichen-
wäscherin darüber abhängig macht, daß der Tod wirklich ein-
getreten sei. In dieser Beziehung tritt nun nach dem vorlie-
genden Gesetze an die Stelle der Leichenwäscherin der Todtenbe-
schauer, und da dieser ein viel geeigneteres und zuverlässigeres
Organ ist, als jene, so ist jetzt in der That noch weniger Grund
vorhanden als früher, die Zuziehung der Leichenwäscherin un-
bedingt anzuordnen. Andererseits versteht es sich aber eben
so sehr von selbst, daß die Angehörigen auch künftig lediglich
die Wahl haben werden, ob sie die Besorgung der Leiche selbst
oder durch ihre Dienstboten verrichten oder sich dazu der ver-
pflichteten Leichenwäscherin bedienen wollen. Der beliebige
Gebrauch dritter Personen wird unter allen Umständen für un-
statthaft zu erachten sein, da die Besorgung der Leichen um
Lohn, als Gewerbe, ein von obrigkeitlicher Concession und An-
stellung abhängiges Geschäft ist und bleibt. Eben deshalb

scheint es aber eines Zwanges auch nicht zu bedürfen; es liegt
vielmehr in der Natur der Sache, daß die allermeisten Leichen
ohnehin durch die Hände der Leichenwäscherinnen gehen werden,
indem schon eine sehr natürliche Scheu die Angehörigen in der
Regel abhalten dürfte, sich mit diesem so unerfreulichen Ge-
schäfte selbst zu befassen. Können sie es aber über sich gewin-
nen, oder glauben sie es den Pietätsrückichten gegen ihre Ver-
storbenen sogar schuldig zu sein, so wüßte ich nicht, wie man
sie daran hindern wollte; sie scheinen vielmehr hierbei ganz in
ihrem Rechte zu sein. Weil man nun aber anzunehmen be-
rechtigt ist, daß der Gebrauch der Leichenwäscherin die Regel,
die Besorgung des Todten durch die Angehörigen die seltne
Ausnahme bilden werde, so ist auch das Gesetz und sind die In-
structionen in dieser Voraussetzung bearbeitet worden; man
hat die Einrichtung als eine bestehende und sich von selbst ver-
stehende betrachtet und insofern hatte der geehrte Herr Referent,
wenn er gestern darauf hindeutete, daß die Leichenwäscherinnen
in das System des Gesetzes wesentlich zu gehören schienen.
Man muß überhaupt bei der Wirksamkeit der Todtenschau
zweierlei unterscheiden: einmal den Versuch der Wiederbelebung,
sodann die Verhütung des Lebendigbegrabens. Wenn der
erste Zweck vollständig im Sinne der Instructionen erreicht
werden soll, so ist es allerdings nöthig, oder doch wünschens-
werth, daß die Leiche gleich nach dem Tode der Leichenwäsche-
rin übergeben werde. Allein in dieser Hinsicht kann und muß
man sich auf die eigne Pietät und Fürsorge der Angehörigen
verlassen und wo diese fehlt, wird auch die Leichenwäscherin
wenig helfen. Der Staat thut in dieser Beziehung genug,
wenn er den Angehörigen durch Aufstellung geeigneter Organe
die Möglichkeit gewährt, den Verstorbenen der Behandlung
von Sachverständigen anzuvertrauen. Ein Zwang würde hier
nicht angemessen sein. Der andere Zweck, die Verhütung des
Lebendigbegrabens, wird aber nach dem Gesetzentwurfe unter
allen Umständen erreicht, die Leichenwäscherin mag zugezogen
worden sein, oder nicht, da der Todtenbeschauer jeden Falls ein-
zutreten hat und ohne seine Zustimmung das Begräbniß nicht
vor sich gehen darf. Es ist zwar noch das Bedenken geäußert
worden, daß, wenn der Gebrauch der Leichenwäscherinnen nicht
Zwangssache sei, gewaltsame Tödtungen leichter verheimlicht
werden könnten, indem der Todtenbeschauer hierauf weniger
Acht haben werde. Allein das Letztere läuft geradezu gegen
die Idee des Gesetzes. Die Todtenbeschauer sind vielmehr durch
§. 1 und 15 der Instruction ausdrücklich angewiesen, darauf
ihre vorzügliche Augenmerk zu richten; es ist dies gerade einer
der wesentlichsten Vortheile, den man sich nächst der Sicherstel-
lung gegen das Lebendigbegraben von dem Gesetze versprechen
darf. Glaubte man den Todtenbeschauern nicht auch in dieser
Hinsicht mehr Vertrauen schenken zu dürfen, als zeither den
Leichenwäscherinnen, so würde dies ein Argument gegen die Ein-
richtung überhaupt und man müßte dann lieber das Bestehende
beibehalten. Ob übrigens dieser Punkt, der bisher noch nicht
so scharf hervorgetreten war, noch einige Bestimmungen in der
Vollziehungsverordnung nöthig machen werde, muß der Erwä-